



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 26/2003
Fachbereich: Dezernat 2
Produktnummer:
Datum: 28.01.2003
Gez.: Thomas Backes

Tischvorlage

30.01.2003	Rat					
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:	

Betreff

Antrag SPD-Fraktion vom 28.01.2003

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dem Antrag der SPD-Fraktion, die vom I. Beigeordneten vorgesehenen Änderungen bezüglich der Öffnungszeiten und Zuständigkeiten der Verwaltungsnebenstelle Lette zum 01.02.03 auszusetzen und in den politischen Gremien zu beraten, **nicht** zuzustimmen.

Begründung:

Der Bürgermeister trägt die Verantwortung für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung (§ 62 Abs. 1 GO NW).

Dieser kraft Gesetzes zugewiesenen Verantwortung kann der Bürgermeister nur gerecht werden, wenn ihm die uneingeschränkte Befugnis zusteht, den Geschäftsbereich der einzelnen Dienstkräfte zu bestimmen. Deshalb kann der Rat das auf den Bürgermeister übertragene Organisationsrecht auch nur in Bezug auf die Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten oder in Bezug auf die Bestellung des allgemeinen Vertreters beschränken (§ 73 Abs. 1 und. § 68 Abs. 1 GO NW).

In allen anderen Fällen hat der Rat nicht das Recht, dem Bürgermeister die Organisationsgewalt zu entziehen oder zu beschränken.

Im Rahmen dieses umfassenden Organisations- und Weisungsrechtes legt der Bürgermeister in einem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan selbstständig und verbindlich den Geschäftsbereich der einzelnen Dienstkräfte fest und setzt Beamte,

Angestellte und Arbeiter so ein, wie er es für richtig hält. Ebenso liegt die ausschließliche Befugnis zur Umsetzung der Dienstkräfte innerhalb der Gemeindeverwaltung beim Bürgermeister.

Ein weiterer Teil der Organisationsbefugnis beinhaltet die Zuweisung der Diensträume und die Ausübung des Hausrechts. Durch eine Dienst- und Geschäftsordnung legt er fest, wie sich der Geschäftsablauf im einzelnen zu vollziehen hat. Hierzu gehören beispielsweise die Öffnungszeiten einzelner Dienststellen.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, die ihm allein zustehende Organisationsbefugnis nach dem in § 75 GO NW herausgestellten Grundsatz der Erfordernisse einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung aufzustellen.

Zusammenfassend bleibt somit festzuhalten, dass die vorgesehenen Änderungen betreffend Aufgabenumfang und Öffnungszeiten der Verwaltungsnebenstelle Lette allein im gesetzlich zugewiesenen Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters liegen. **Eine Beratung und Beschlussfassung in den politischen Gremien verstieße gegen die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung NW. Dem Antrag der SPD-Fraktion kann nicht zugestimmt werden.**

Zur Sachlage:

Wie bereits in der Hauptausschusssitzung am 23.01.2003 vorgetragen, werden die Öffnungszeiten und Zuständigkeiten der Verwaltungsnebenstelle Lette zum ersten Februar 2003 geändert. Die Maßnahme ist im Rahmen verschiedener organisatorischer Änderungen in der Gesamtverwaltung notwendig. Sie ist auch vor dem Hintergrund einer kritischen Überprüfung von Aufgaben erforderlich. Der Aufwand der derzeitigen Form der Aufgabenwahrnehmung steht nicht in einem vertretbaren Verhältnis zum Bedarf. Ein weiterer Grund ist die Notwendigkeit, stärker spezialisierte Beratungsangebote an zentraler Stelle, von entsprechend fachkundig ausgebildeten Kräften wahrnehmen zu lassen und Schnittstellen zwischen einzelnen Verwaltungsbereichen abzubauen.

Nach Änderung des Leistungsspektrums und der Öffnungszeiten wird in Lette in der Verwaltungsnebenstelle weiterhin der volle Service des Bürgerbüros angeboten. Außerdem werden weiterhin die Schwerbehindertenangelegenheiten wahrgenommen.

Von den einzelnen Fachbereichen werden künftig die sozialen Angelegenheiten, das Friedhofswesen und die Schriftführung im Bezirksausschuss wahrgenommen. Eine Liste der künftig von der Verwaltungsnebenstelle wahrzunehmenden Tätigkeiten ist beigefügt.

Durch die Änderung werden durch Leistungsverdichtung an anderen Stellen im Bereich der Verwaltung und in Folge der Einsparung einer Stelle insgesamt Kosteneinsparungen in Höhe von 45.000 € pro Jahr erzielt. Die Einschränkungen des Leistungsangebotes sind auch angesichts der Zielsetzung „Bürgernähe“ vertretbar. Alle Angelegenheiten, die eine erhöhte Publikumsnachfrage bedingen, werden weiterhin in Lette angeboten.

Die Öffnungszeiten sind zunächst nach den bisherigen Erfahrungen vorgesehen. Im Rahmen des vorhandenen Stundenkontingents können die Öffnungszeiten bei Bedarf ggf. angepasst werden.

Der Umfang der Öffnungszeiten liegt im Rahmen dessen, was in den Nachbarstädten angeboten wird, soweit es dort überhaupt Nebenstellen gibt.

Die Unterstützung in Belangen der Heimatpflege und der Touristik wird künftig durch die Fachbereiche Kultur und den Bereich Touristik des Stadtmarketingvereins wahrgenommen.

Die Umsetzung der Dienstkräfte zum 01.02.2003 ist verfügt. Eine Änderung ist weder geboten noch ohne negative Auswirkungen auf die Gesamtverwaltung möglich.

Anlagen: Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2003
Aufstellung über die Tätigkeiten in der Nebenstelle Lette ab dem 01.02.2003